

**Vereinbarung
zwischen
der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin
und
der Agentur für das französische Auslandsschulwesen (AEFE)
zum Französischen Gymnasium Berlin**

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie und die Französische Republik, vertreten durch die AEFE, diese vertreten durch ihren Generaldirektor, treffen auf der Grundlage des Fusionsabkommens vom 24. April 1953 die nachfolgende Vereinbarung zur Zusammenarbeit am Französischen Gymnasium Berlin.

- 1) Das Französische Gymnasium in Berlin ist innerhalb des Berliner Schulwesens ein Angebot für Eltern, die eine mehrsprachige und multikulturelle Erziehung in einem deutsch-französischen Schulkontext mit europäischer Perspektive wünschen.
- 2) Ein vorrangiges Ziel dieses Gymnasiums ist es, den Schülerinnen und Schülern zweisprachige sowie mehrsprachige Kompetenzen zu vermitteln, um ihnen die Öffnung zur internationalen Welt zu ermöglichen. Die Hauptsprache im Unterricht und im Schulleben ist Französisch.
- 3) Das Französische Gymnasium in Berlin arbeitet auf der Grundlage des Fusionsabkommen von 1953 und ist eine öffentliche Schule des Landes Berlin. Es ist außerdem vom französischen Ministerium für Bildung und Jugend als französische Auslandsschule anerkannt und fällt damit in den Zuständigkeitsbereich der Agentur für das französische Auslandsschulwesen (AEFE). Folglich kann dort französisches Recht angewendet werden, solange es nicht im Widerspruch zum deutschen und Berliner Recht steht.
- 4) Die AEFE ist für die Lehrkräfte der französischen Verwaltung des Gymnasiums zuständig. Sie organisiert die französischen Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler des Französischen Gymnasiums sowie für externe Personen. Diese Prüfungen finden in den Räumen des Gymnasiums statt.

5) AEFÉ-Lehrkräfte können an Fortbildungen teilnehmen, die von deutschen Bildungsbehörden angeboten werden.

6) Das schulinterne Curriculum wird von den pädagogischen Teams unter Aufsicht der deutschen und französischen Schulleitung des Französischen Gymnasiums erstellt. Es muss den französischen Lehrplänen entsprechen und darüber hinaus die schulrechtlichen Vorgaben des Landes Berlin berücksichtigen. Auf der Grundlage der schulgesetzlichen Verordnungsermächtigungen (§§ 18 Absatz 2 und 93 SchulG) sind die erforderlichen Ausnahmeregelungen für die besondere, in dieser Vereinbarung dargestellte Arbeitsweise des Französischen Gymnasiums zu regeln.

7) Hinsichtlich der Zuständigkeiten des deutschen Schulleiters oder der deutschen Schulleiterin sowie des französischen Schulleiters oder der französischen Schulleiterin gelten die Festlegungen aus der Vereinbarung aus dem Jahre 1953 und das Berliner Schulgesetz. Der deutsche Schulleiter oder die deutsche Schulleiterin und der französische Schulleiter oder die französische Schulleiterin treffen insbesondere in Übereinstimmung miteinander alle für die gute Entwicklung der Schule notwendigen Maßnahmen und unterstützen einander bei all ihren jeweiligen Aufgaben. Im Falle der Verhinderung einer der beiden Schulleitungen erfolgt eine gegenseitige Übernahme von Aufgaben, ausgenommen in Haushaltsangelegenheiten.

Es gilt folgende Aufgabenteilung:

Deutscher Schulleiter bzw. deutsche Schulleiterin:

- Leitung der Schule und der deutschen Verwaltung
- Verantwortung für die Beschäftigten des Landes Berlin an der Schule
- Verantwortung für das Budget
- Ansprechpartner für die Berliner und deutsche Schulbehörden
- Organisation der Wahlen für die verschiedenen schulischen Gremien
- Koordination von und Verantwortung für Bau- und Ausstattungsmaßnahmen
- Verantwortung für Personalmanagement, Ausbildung und Lehraufträge
- Verantwortung für deutsche Prüfungen (Mittlerer Schulabschluss, Abitur)

Französischer Schulleiter bzw. französische Schulleiterin:

- Leitung der französischen Verwaltung, Vertreter/in der AEFÉ
- Verantwortung für die Beschäftigten der AEFÉ an der Schule einschließlich des für „Vie scolaire“ und das Dokumentations- und Informationszentrum zuständigen Personals
- Ansprechpartner für französische Schulbehörden (Französisches Bildungsministerium und AEFÉ)
- Ansprechpartner für französische Auslandsvertretungen (Botschaft)

- Zuständigkeit für die französischen Prüfungen und die Beziehungen zur Akademie Straßburg (Schulamt) für die Organisation des Diplôme National du Brevet, des AbiBac und des französischen Baccalauréat, das alle Schülerinnen und Schülern des Französischen Gymnasiums Berlin ablegen
- Verbindung zwischen der französischen Grundschule École Voltaire und dem Französischen Gymnasium Berlin
- Verantwortung für Personalführung, Ausbildung und Lehraufträge der AEFÉ-Lehrkräfte
- Verantwortung für Umfragen und Statistiken der AEFÉ

Es bestehen folgende gemeinsame Zuständigkeiten für beide Schulleitungen:

- Repräsentation nach außen
- Verantwortung für die schulinternen deutschen und französischen Curricula
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vorsitz in den verschiedenen Gremien des Französischen Gymnasiums

Beide Schulleitungen können nach deutschem Recht den Vorsitz in den Gremien des Französischen Gymnasiums gemäß den Bestimmungen des Berliner Schulgesetzes führen, d. h. der/die deutsche Schulleiter/in kann den Vorsitz an den/die französischen Schulleiter/in übertragen. Ein Wechsel des Vorsitzes soll möglichst im Rhythmus von zwei Jahren erfolgen.

Während des Einstellungsverfahrens für einen neuen deutschen Schulleiter bzw. eine Schulleiterin oder einen neuen französischen Schulleiter bzw. eine neue französische Schulleiterin am Französisches Gymnasium findet eine Konsultation zwischen der Senatsverwaltung für Bildung und der AEFÉ statt, um das Profil der Stelle festzulegen und eine Stellungnahme im Rahmen des Einstellungsverfahrens abzugeben, bevor es von der jeweils zuständigen Behörde abgeschlossen wird.

8) AEFÉ-Lehrkräfte haben dieselben im Berliner Schulgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Partizipation wie die Berliner Lehrkräfte. Dies betrifft sowohl die unterrichtlichen Aufgaben als auch die Beteiligungsmöglichkeiten in den folgenden Gremien:

Schulkonferenz

Gesamtkonferenz

Fachkonferenzen

Weitere Konferenzen der Lehrkräfte

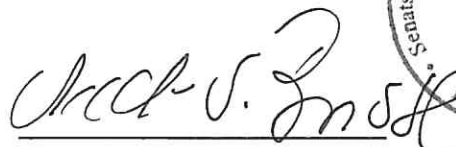
Die AEFÉ-Lehrkräfte haben Stimmrecht, wenn die Belange aller Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler betroffen sind.

9) Der Plan für die Schulferien ist unter Berücksichtigung der Dienstverpflichtungen des französischen und deutschen Personals zu erstellen. Die Schulferien orientieren sich am

Schulferienkalender des Landes Berlin und den Vorgaben der AEFÉ. Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung des Beirats.

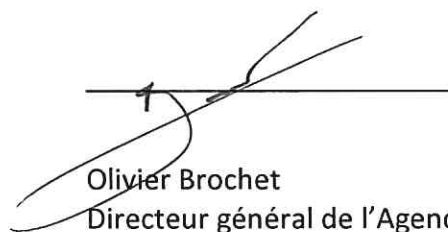
10) Dieses Abkommen ist in deutscher und französischer Sprache geschlossen. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich.

Berlin, den 17. Januar 2023





Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie
Berlin



Olivier Brochet
Directeur général de l'Agence pour
l'Enseignement Français à
l'Étranger